Bundesrat Drucksache **474/98**

20.05.98

VP- AS - K

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen die umfassenden Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten vom 18. Juni 1997 - BGBl. II S. 1118 -) in deutsches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

 Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

 Die durch erhöhten Vollzugsaufwand entstehenden Kosten werden durch die Einnahmen von Gebühren ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Der Schiffahrt entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Allerdings wird in der Folge der erhöhte Verwaltungsaufwand über eine Gebührenanpassung zu entsprechenden Belastungen führen. Wenngleich diese noch nicht genau zu beziffern sind, dürften sie sich doch in einem Umfang bewegen, der allenfalls Auswirkungen auf Einzelpreise erwarten läßt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **474/98**

20.05.98

VP - AS - K

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 940 04 - Schi 37/98

Bonn, den 20. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

> Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes
> (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 474/98

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV)

Vom....

Auf Grund des

- § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 und 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt gemäß Artikel 44 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist,

verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie,
sowie des

- § 7 Abs. 1 Satz 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Schiffsdienstes“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter "die Befähigung von Schiffsleuten, die Brückenwache und Maschinenwache gehen, sowie die zusätzliche Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren und Schiffsleuten auf bestimmten Schiffstypen.“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) "Übereinkommen" bedeutet das Internationale Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) und die mit Entschließungen 1 und 2 zur Schlußakte der Konferenz der Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 7. Juli 1995 angenommenen Änderungen der Anlage zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1997 II S. 1118).

(2) Die in Kapitel I Regel I/1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 12, 14, 16, 19, 21, 22, 24 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Anlage zum Übereinkommen und die im Abschnitt A-I/1 des STCW-Codes festgelegten Begriffsbestimmungen und Klarstellungen werden angewendet.

(3) Es bedeutet

1. der Ausdruck Monat:
 einen Kalendermonat oder 30 Tage, die sich aus Zeiträumen von weniger als einem Monat zusammensetzen,
2. der Ausdruck Seefahrtzeit:
 den Dienst an Bord eines Schiffes, der für die Erteilung eines Befähigungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises maßgebend ist,
3. Gesamtschiffsbetrieb:
 einen Schiffsbetrieb mit Einsatz von Besatzungsmitgliedern sowohl im Decks- als auch im Maschinenbetrieb.

(4) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 5 Nr. 1 bis 3, 5, 7 bis 13, 22 a und 23 der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2217) werden angewendet."

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst
auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

(1) Für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge gibt es die Befähigungszeugnisse:

1. Nautischer Wachoffizier,
2. Erster Offizier,
3. Kapitän.

(2) Für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge gibt es die Befähigungszeugnisse:

1. Offizier,
2. Kapitän."

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst
auf Kauffahrteischiffen

(1) Für den technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung gibt es die Befähigungszeugnisse:

1. Technischer Wachoffizier,

2. Zweiter technischer Offizier,
3. Leiter der Maschinenanlage.

(2) Für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt gibt es das Befähigungszeugnis für Schiffsmaschinisten."

5. Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 5a
Befähigungszeugnisse für Schiffsleute,
die auf Kauffahrteischiffen
Brückenwache und Maschinenwache gehen

Für Schiffsleute, die auf Kauffahrteischiffen Brückenwache und Maschinenwache gehen, gibt es das Zeugnis über die Wachbefähigung auf Schiffen aller Größen und mit jeder Antriebsleistung."

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Wertigkeit der Befähigungszeugnisse

Das Befähigungszeugnis BKW schließt die Befugnisse des Befähigungszeugnisses BKü ein, wenn der Inhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat."

7. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 3 wird die Angabe „(§ 10 bis 17)" durch die Angabe „(§§ 10, 14 bis 16)" ersetzt.
 b) In Nummer 4 wird die Angabe „(§§ 18, 19)" durch die Angabe „(§ 18)" ersetzt.
 c) In Nummer 5 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt: „in der die Normen des Abschnitts A-VI/2 Abs. 1 bis 4 und des Abschnitts A-VI/3 des STCW-Codes zu erfüllen sind,"

d) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. als Bewerber um die in § 3 Abs. 1 und in § 4 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nummer 2 genannten Befähigungszeugnisse außerdem den Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker, als Bewerber um die Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 und § 4 Nr. 1 Buchstabe c den Erwerb des Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UKW Betriebszeugnis II) und".

e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer angefügt:

„7. als Bewerber um die in § 5 genannten Befähigungszeugnisse mit Ausnahme des Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 2 außerdem Nachweise über die Befähigung zum Kesselwärter auf Seeschiffen, über die fachliche Eignung zur Bedienung und Instandhaltung von Kälteanlagen und über eine ausreichende Fachkunde für den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Seeschiffen".

8. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Mindestalter

Das Mindestalter für den Erwerb der Zeugnisse über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier, zum technischen Wachoffizier, zum Offizier nach § 3 Abs. 2, des Zeugnisses nach § 5 Abs. 2 und der Zeugnisse zum Rettungsboot- und Feuerschutzmann beträgt 18 Jahre, für den Erwerb der Befähigungszeugnisse für Schiffsleute, die Brücken- und Maschinenwache gehen, 16 Jahre."

9. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10
Ausbildung und Seefahrtzeiten
zum Erwerb der Befähigungszeugnisse
für den nautischen Schiffsdienst

(1) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier hat der Bewerber unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin oder
 b) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent von mindestens zwölf Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum oder in Form von Praxissemestern während der Ausbildung an der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden können und

2. in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b ein zugelassenes Berichtsheft, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, daß mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1 und A-II/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, und

3. den Abschluß einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 6 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(2) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Ersten Offizier hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als nautischer Wachoffizier nachzuweisen.

(3) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän hat der Bewerber zusätzlich zu der Seefahrtzeit nach Absatz 2 eine weitere Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Erster Offizier oder von 24 Monaten als nautischer Wachoffizier nachzuweisen.

(4) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Offizier auf Schiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt hat der Bewerber nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin oder
 b) eine zugelassene Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten im Decks- und Brückendienst und
2. den Abschluß einer Ausbildung nach den Anforderungen der Anlage 1 von in der Regel einem Schulhalbjahr an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(5) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als Offizier nachzuweisen."

10. Die §§ 11, 12 und 13 werden aufgehoben.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15
Ausbildung und Seefahrtzeiten
zum Erwerb der Befähigungszeugnisse
für den technischen Schiffsdienst

(1) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum technischen Wachoffizier hat der Bewerber unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder
 b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten oder

c) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens 18 Monaten oder

d) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent von mindestens 18 Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum oder in Form von Praxissemestern während der Ausbildung an der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte abgeleistet werden können, und

2. ein zugelassenes Berichtsheft, in dem der Leiter der Maschinenanlage oder ein befähigter Offizier bestätigt, daß mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, und

3. den Abschluß einer mindestens zweijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 3 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(2) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Zweiten technischen Offizier hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von mindestens zwölf Monaten als technischer Wachoffizier nachzuweisen.

(3) Für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Leiter der Maschinenanlage hat der Bewerber zusätzlich zu der Seefahrtzeit nach Absatz 2 eine weitere Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten als Zweiter oder weiterer technischer Offizier in verantwortlicher Stellung nachzuweisen.

(4) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses für den technischen Schiffsdienst nach § 5 Abs. 2 hat der Bewerber nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin oder

b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder

c) den Besitz eines nautischen Befähigungszeugnisses und

2. den Abschluß einer Ausbildung nach den Anforderungen der Anlage 3 von in der Regel einem Schulhalbjahr an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte."

12. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16
Ausbildung und Seefahrtzeiten zum Erwerb
von Befähigungszeugnissen sowohl für den
nautischen als auch für den technischen Schiffsdienst

(1) Für den gleichzeitigen Erwerb der Befähigungszeugnisse zum nautischen und zum technischen Wachoffizier hat der Bewerber unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen nachzuweisen

1. a) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker/Schiffsmechanikerin und eine Seefahrtzeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten oder

b) eine zugelassene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb von mindestens 24 Monaten, die auch als schulrechtliches Praktikum oder in Form von Praxissemestern während der Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte durchgeführt werden können, oder

c) eine Ausbildung und Seefahrtzeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und

2. zugelassene Berichtshefte, in denen der Kapitän, der Leiter der Maschinenanlage oder befähigte Offiziere bestätigen, daß mit der Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2, A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes erfüllt wurden, und

3. den Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung nach den Anforderungen der Abschnitte A-II/1, A-II/2, A-VI/4, A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte.

(2) Für den gleichzeitigen Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Ersten Offizier und zum Zweiten technischen Offizier hat der Bewerber eine Seefahrtzeit von vierundzwanzig Monaten als Wachoffizier im Gesamtschiffsbetrieb nachzuweisen. Hierüber sind Tätigkeitsnachweise vorzulegen.

(3) Für den gleichzeitigen Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Kapitän und zum Leiter der Maschinenanlage hat der Bewerber zusätzlich zu der Seefahrtzeit nach Absatz 2 eine weitere Seefahrtzeit von 24 Monaten als Offizier im Gesamtschiffsbetrieb nachzuweisen. Hierüber sind Tätigkeitsnachweise vorzulegen."

13. § 17 wird aufgehoben.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Angabe „vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314)" durch die Angabe „vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802)" ersetzt und nach dem Wort „Fertigkeiten" die Wörter „nach den verbindlichen Normen bezüglich des Kapitäns und des Decksbereichs in den Abschnitten A-II/1, A-II/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 6 des STCW-Codes, bezüglich des technischen Bereichs in den Abschnitten A-III/1, A-III/2 und A-VI/4 Abs. 1 bis 3 des STCW-Codes und für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 Abs. 2" eingefügt und die Angabe „5" durch die Angabe „4" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer den Abschluß der in den §§ 10 und 14 bis 16 vorgeschriebenen Ausbildung und Seefahrtzeit sowie die Ausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte von der

a) in den §§ 10, 15 und 16 vorgesehenen Dauer und

b) für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 4 von der in Absatz 4 vorgesehenen Dauer

nachweist."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Nr. 2" wird durch die Angabe „Buchstabe b" ersetzt.

bb) Die bisherigen Buchstaben a) bis d) und g) bis i) werden gestrichen.

cc) Die bisherigen Buchstaben e), f) und j) werden die Buchstaben a), b) und c).

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. Nach § 18 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 18a

Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für Seeleute

Alle Seeleute, die erstmalig eine Beschäftigung an Bord eines Schiffes aufnehmen, müssen die Teilnahme an einer zugelassenen Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung oder -unterweisung nach Maßgabe der Anforderungen in Abschnitt A-VI/1 des STCW-Codes nachweisen.

§ 18b

Anforderungen an die Qualifikation der wachbefähigten Schiffsleute

(1) Zum Erwerb des Befähigungszeugnisses für einen wachbefähigten Schiffsmann Deck hat der Bewerber eine Ausbildung und Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten nachzuweisen, in der Aufgaben im Brückenwachdienst unter der unmittelbaren Aufsicht des Kapitäns, des diensthabenden nautischen Wachoffiziers oder eines befähigen Schiffsmanns wahrgenommen werden, die die Anforderungen des Abschnittes A-II/4 des STCW-Codes erfüllen.

(2) Zum Erwerb des Befähigungszeugnisses für einen wachbefähigten Schiffsmann Maschine hat der Bewerber eine Ausbildung und Seefahrtzeit von mindestens sechs Monaten nachzuweisen, in der Aufgaben im Maschinenwachdienst unter der unmittelbaren Aufsicht eines befähigten technischen Offiziers oder eines befähigen

Schiffsmanns wahrgenommen werden, die die Anforderungen des Abschnittes A-III/4 des STCW-Codes erfüllen.

(3) Auszubildende zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erfüllen die Anforderungen an den Erwerb des Befähigungszeugnisses für wachbefähigte Schiffsleute; das gleiche gilt für Schiffsleute, die in entsprechender Eigenschaft während der letzten fünf Jahre vor dem 1. Februar 1997 mindestens ein Jahr im Decksbereich oder im Maschinenbereich Dienst getan haben.

§ 18c
Zusätzliche Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren und Schiffsleuten auf Tankschiffen

(1) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises für den Dienst auf Tankschiffen müssen Kapitäne, Offiziere, Schiffsleute und sonstiges Personal, die in den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Anforderungen an die Ausbildung und Befähigung entsprechend ihrer zugewiesenen Aufgaben nachweisen.

(2) Offiziere und Schiffsleute, denen besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ladung und der Ladungseinrichtungen auf Tankschiffen zugewiesen werden, müssen zusätzlich zu der nach § 18a vorgeschriebenen Ausbildung einen zugelassenen Brandbekämpfungslehrgang an Land abgeschlossen haben und

1. mindestens drei Monate einer zugelassenen Seefahrtzeit auf einem Tankschiff abgeleistet haben, um ausreichende Kenntnisse sicherer Arbeitsmethoden zu erwerben, oder
2. einen zugelassenen Einführungslehrgang für den Dienst auf Tankschiffen abgeschlossen haben, der mindestens die Anforderungen des Abschnittes A-V/1 des STCW-Codes erfüllt.

(3) Kapitäne, Leiter von Maschinenanlagen, Erste Offiziere, Zweite technische Offiziere und jede Person mit unmittelbarer Verantwortung für das Laden, das Löschen

und die Sorgfalt bei der Beförderung und dem Umschlag der Ladung müssen die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und darüber hinaus

1. die ihren Aufgaben auf dem Typ von Tankschiff (Öltankschiff, Chemikalientankschiff oder Flüssiggastankschiff), auf dem sie Dienst tun, entsprechende Erfahrung besitzen und
2. an einem zugelassenen entsprechenden Tanker-Fortbildungslehrgang teilgenommen haben, der mindestens die jeweiligen Anforderungen des Abschnittes A-V/1 des STCW-Codes erfüllt.

(4) Die Teilnahme an einem Tanker-Fortbildungslehrgang ist nicht erforderlich, wenn die in Absatz 2 genannten Personen mindestens zwölf Monate Seefahrtzeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem 1. Februar 1999 in entsprechender Eigenschaft an Bord des betreffenden Typs von Tankschiff Dienst getan haben.

§ 18d

Zusätzliche Anforderungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren, Schiffsleuten und sonstigem Personal auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen

(1) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises für den Dienst auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen müssen Kapitäne, Offiziere, Schiffsleute und sonstiges Personal, die auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen Dienst tun, die in den Absätzen 2 bis 6 vorgeschriebene Ausbildung entsprechend ihrer zugewiesenen Aufgaben nachweisen. Die Befähigungsnachweise für die Ausbildung nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind fünf Jahre gültig und können durch den Nachweis eines entsprechenden Auffrischungslehrganges für weitere fünf Jahre verlängert werden.

(2) Kapitäne, Offiziere und sonstiges in Sicherheitsrollen geführtes Personal, das in Notfällen den Fahrgästen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen Hilfe zu leisten hat, müssen eine zugelassene Ausbildung in der Führung von Menschenmengen entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 1 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(3) Kapitäne, Offiziere und sonstiges Personal für besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen müssen eine zugelassene Einführungsausbildung entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 2 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(4) Das Personal, das den Fahrgästen in den Fahrgasträumen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen unmittelbare Dienste leistet, muß eine zugelassene Sicherheitsausbildung entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 3 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(5) Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite technische Offiziere und jede Person, denen die unmittelbare Verantwortung für das Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste, das Laden, Löschen und Sichern der Fracht oder das Schließen der Ladepforten an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen zugewiesen ist, müssen eine zugelassene Ausbildung in Fahrgastsicherheit, Ladungssicherheit und Widerstandsfähigkeit des Schiffskörpers entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 4 des STCW-Codes abgeschlossen haben.

(6) Kapitäne, Erste Offiziere, Leiter von Maschinenanlagen, Zweite technische Offiziere und jede Person, die für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen die Verantwortung tragen, müssen eine zugelassene Ausbildung in Krisenbewältigung und menschlichem Verhalten entsprechend den Anforderungen des Abschnittes A-V/2 Abs. 5 des STCW-Codes abgeschlossen haben."

16. Die §§ 19 und 19a werden aufgehoben.

17. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

a) nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 werden nach den Mustern der Anlage 4,

b) nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 nach dem Muster der Anlage 5,

c) nach § 5a nach dem Muster der Anlage 6,

d) nach § 7 Nr. 5 nach dem Muster der Anlage 7,

e) nach § 18a nach dem Muster der Anlage 8,

f) nach § 18c nach dem Muster der Anlage 9,

g) nach § 18d nach dem Muster der Anlage 10 und

h) nach § 4 nach dem Muster der Anlage 12

ausgestellt.

Die für die Ausstellung der Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise nach Satz 1 zuständigen Behörden einschließlich der von den Ländern aufgrund der Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Seeaufgabengesetz für die Ausstellung von Befähigungszeugnissen für Kapitäne und Schiffsoffiziere benannten Behörden werden vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgemacht."

18. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Erteilung und Entzug von Vermerken über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen

(1) Befähigungszeugnisse, die von anderen als den in § 21a genannten Staaten ausgestellt wurden und deren Inhaber Staatsangehörige eines anderen als des in § 21a genannten Staates sind, werden vom Bundesministerium für Verkehr oder von der von ihm bestimmten Stelle durch Erteilung eines Vermerkes nach dem Muster der Anlage 11 anerkannt, wenn

1. das zur Anerkennung vorgelegte Befähigungszeugnis von einer Vertragspartei des Übereinkommens erteilt wurde und
2. a) der unter Nummer 1 genannten Vertragspartei von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) bestätigt wurde, daß sie den Nachweis über die uneingeschränkte Anwendung des Übereinkommens erbracht hat oder
 b) durch das Verfahren gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 94/58/EG* sichergestellt ist, daß die unter Nummer 1 genannte Vertragspartei die Anforderungen

* Richtlinie 94/58/EG des Rates vom 22. November 1994 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994 S. 28)

des Übereinkommens zumindest in bezug auf Seefahrtzeit, Schulung, Ausbildung und Befähigung erfüllt.

(2) Vor Aufnahme des Schiffsdienstes auf der Führungsebene muß die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Bundesministerium für Verkehr anerkannten Lehrgang über deutsches Schiffahrtsrecht oder das Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung nachgewiesen werden.
(3) Die Gültigkeitsdauer des Vermerkes nach Absatz 1 darf die Dauer der Gültigkeit des zur Anerkennung vorgelegten Befähigungszeugnisses nicht überschreiten.

(4) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann entzogen werden, wenn ein Fahrverbot ausgesprochen wurde. In diesem Falle ist die ausländische Behörde, die das Befähigungszeugnis erteilt hat, von den Begleitumständen in Kenntnis zu setzen."

19. § 24 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Die Zulassung erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle."
b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

20. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25
Fortbestand der Befähigung

(1) Kapitäne und Offiziere müssen, wenn der Erwerb ihres Befähigungszeugnisses mehr als fünf Jahre zurückliegt, bei Antritt ihres Dienstes an Bord den Fortbestand ihrer Befähigung nachweisen durch
a) eine Seefahrtzeit als Kapitän oder Offizier von mindestens einem Jahr während der letzten fünf Jahre oder
b) eine Seefahrtzeit von mindestens drei Monaten als überzähliger Offizier unmittelbar vor Aufnahme einer Tätigkeit als Kapitän oder Offizier oder in einer niedrige-

ren Dienststellung, als es die höchste Befugnis ihres Befähigungszeugnisses zuläßt oder

c) Tätigkeiten, die vom Bundesministerium für Verkehr oder von der von ihm bestimmten Stelle als geeignet anerkannt werden, um den Fortbestand der Befähigung zu erhalten, oder

d) die erfolgreiche Teilnahme an einem zugelassenen Test oder Wiederholungslehrgang innerhalb von 24 Monaten vor Dienstantritt.

(2) Zum Ermöglichen des Ableistens der Seefahrtzeiten nach Absatz 1 Buchstabe b können die Behörden, die die Befähigungszeugnisse ausstellen, besondere Zulassungen erteilen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Dienst auf Fischereifahrzeugen."

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Verkehr" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verkehr" und die Angabe „bis 19" durch die Angabe „, 14 bis 16" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Schiffsvermessung" durch die Wörter „Seeschiffahrt und Hydrographie" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt.

„(2) Das Bundesministerium für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle kann Befähigungen anerkennen, die bei der Bundeswehr erworben wurden, sofern sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen."

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Das Bundesministerium für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle kann Befähigungen der Wasserschutzpolizei für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 2 anerkennen, sofern sie den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen."

22. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nautischen und der technischen" gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr" durch die Wörter „der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Verkehr oder der von ihm bestimmten Stelle" ersetzt.

23. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

Weitergelten und Umtausch
bisheriger Befähigungszeugnisse

(1) Bisherige Befähigungszeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Befähigungszeugnisse, die gemäß den vor dem 1. Februar 1997 geltenden Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten erteilt worden sind und
2. Befähigungszeugnisse, die aufgrund der Übergangsbestimmungen des Artikels VII des Übereinkommens als gültig oder als gleichwertig anerkannt sind.

(2) Bisherige Befähigungszeugnisse können nicht über den 1. Februar 2002 hinaus verlängert werden. Sie werden in Befähigungszeugnisse nach den §§ 3 und 5 nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 umgetauscht.

(3) Folgende bisherige Befähigungszeugnisse werden auf Antrag gebührenpflichtig bei Vorliegen des Fortbestandes der Befähigung umgetauscht:

1. Nautischer Schiffsdienst

a) A 6, AG, AM und A 4(DDR)
in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3;

b) AGW, AMW, A 5(DDR) und A 3(DDR)

aa) mit einer Seefahrtzeit von über einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2,

bb) mit einer Seefahrtzeit von weniger als einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1;

c) A 4, AK und A 2(DDR)
in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 mit der Einschränkung „auf Schiffen mit einem Bruttoraumgehalt von 6 000 Bruttoraumzahl in der Mittleren Fahrt";

d) AKW und A 1(DDR)
aa) mit einer Seefahrtzeit von mehr als einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit der Einschränkung „auf Schiffen mit einem Bruttoraumgehalt von 6 000 Bruttoraumzahl in der Mittleren Fahrt",
bb) mit einer Seefahrtzeit von weniger als einem Jahr als nautischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der gleichen Einschränkung wie unter Buchstabe aa);

2. Technischer Schiffsdienst
a) C 6, CI, CT und C 4(DDR)
in das Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3;

b) CIW, CTW, C 5(DDR) und C 3(DDR)
aa) mit einer Seefahrtzeit von über einem Jahr als technischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2,
bb) mit einer Seefahrtzeit von weniger als einem Jahr als technischer Schiffsoffizier in das Befähigungszeugnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Nicht in Absatz 3 aufgeführte bisherige Befähigungszeugnisse werden bei Vorliegen des Fortbestandes der Befähigung in Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung auf Antrag gebührenpflichtig umgetauscht, in die unter „Einschränkungen" die bisherigen Befugnisse eingetragen werden. Bestehen für solche bisherigen Befähigungszeugnisse Befugniserweiterungen, wird abweichend von Satz 1 diese Befugniserweiterung unter „Einschränkungen" eingetragen.

(5) Als Befähigungszeugnisse geltende Befähigungsnachweise, Berechtigungsscheine oder Dienstbescheinigungen für die Ausübung von Tätigkeiten als Kapitän, Schiffsführer oder Schiffsoffizier, auf die das Übereinkommen keine Anwendung findet, können auf Antrag gebührenpflichtig in Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2 oder nach § 5 Abs. 2 umgetauscht werden.

(6) Befähigungszeugnisse für der Fischerei dienende Kauffahrteischiffe bleiben unberührt."

24. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31
Übergangsbestimmungen

Ausbildungsabschnitte und Seefahrtzeiten, die vor dem 1. August 1998 als Voraussetzung zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge und zum Erwerb eines technischen Befähigungszeugnisses begonnen wurden, können anstelle der in § 7 Nr. 3 und 4 festgelegten Voraussetzungen nach der in den bisherigen Vorschriften zugelassenen Art und Dauer spätestens bis zum 1. Februar 2002 beendet werden."

25. Die Anlage 1 (zu § 18 Abs. 2) wird wie folgt gefaßt:

Anlage 1
(zu § 10 Abs. 4 und § 18 Abs. 2)

Anforderungen
für den Nachweis der fachlichen Eignung
für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2

Für den Erwerb der Befähigungszeugnisse zum Offizier und zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Navigation
2. Radarnavigationsverfahren
3. Schiffahrtsrecht
4. Seemannschaft
5. Schiffsbetriebstechnik
6. Meteorologie
7. Medizinische Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen
8. Personalführung.

26. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

27. Die bisherige Anlage 4 (zu § 19) wird Anlage 3 (zu § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 2) und wie folgt gefaßt:

Anlage 3

(zu § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 2)

Anforderungen
für den Nachweis der fachlichen Eignung
für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 2

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses für den Betrieb der Maschinenanlage auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen.

1. Aufbau und Wirkungsweise von Schiffsdieselmotoren, Arbeitsmaschinen und Hilfseinrichtungen
2. Erzeugung und Verteilung der elektrischen Energie
3. Funktion, Aufbau und Betrieb von Hauptantriebsanlagen auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt
4. Instandhaltung der Maschinenanlage einschließlich der elektronischen Einrichtungen
5. Unterbringung und Behandlung von Kraftstoffen
6. Verwendung und Pflege von Betriebsstoffen und Betriebsmitteln
7. Vorschriften für die ordnungsgemäße Führung des Schiffsmotorenbetriebes.

28. Nach Anlage 3 werden folgende Anlagen 4 bis 10 (zu § 20 Abs. 1) und 11 (zu § 21 Abs. 1) eingefügt:

Anlagen 4 bis 11 zu Nr. 28.:

Anlage 4
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnisse
Format DIN A6

I. Das Befähigungszeugnis besteht aus :

1. einem Bogen festen Dokumentenpapiers blauer Farbe, der folgende Seitenaufteilung hat:
Deckseite (Muster 1) enthält den Bundesadler und in schwarzer Schrift die Worte „Bundesrepublik Deutschland“ und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis“.

Muster 1

Deckseite

Seite 1 enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck folgende Angaben:

Muster 2

Nautische Befähigung

Muster 2a

Technische Befähigung

Seite 2 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 3 folgende Angaben:

Muster3

Daten Inhaber,Lichtbild Ausstellungsdatum, Nr. DS, Unterschriften, Gültigkeit, Verlängerung

Seite 3 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 4 für nautische Zeugnisse oder Muster 4 a für technische Zeugnisse folgende Angaben in englischer Sprache:

Muster 4

Nautische Befähigung

Muster 4 a

Technische Befähigung

Muster 1 bis 4 :

Muster 1

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BEFÄHIGUNGSZEUGNIS

Federal Republic of Germany
Certificate of Competency

Muster 2 (Nur für nautisches Befähigungszeugnis)

BEFÄHIGUNGSZEUGNIS EINSCHLIESSLICH VERMERK ZUR BEGLAUBIGUNG DER AUSSTELLUNG EINES BEFÄHIGUNGSZEUGNISSES ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS VON 1978 ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN IN DER FASSUNG VON 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit , daß Herr/Frau/
nach Maßgabe der Bestimmungen der Regeldes oben genannten Übereinkommens in seiner geänderten Fassung als gehörig befähigt und als geeignet befunden wurde, die nachstehenden Funktionen auf der jeweils genannten Ebene wahrzunehmen, vorbehaltlich aller bis zum oder bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraums dieses Befähigungszeugnisses angegebenen Einschränkungen.

FUNKTION	EBENE	ETWAIGE EINSCHRÄNKUNGEN
Schiffsführung		
Ladungsumschlag- und stauung		
Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für das Personal an Bord		

Der rechtmäßige Inhaber dieses Befähigungszeugnisses einschließlich Vermerk darf in nachstehend genannter Eigenschaft / in den nachstehend genannten Eigenschaften , die in den geltenden Anforderungen der Verwaltung an eine sichere Schiffsbesatzung festgelegt sind , Dienst tun :

EIGENSCHAFT	ETWAIGE EINSCHRÄNKUNGEN

Muster 2a (Nur fur technisches Befähigungszeugnis)

BEFÄHIGUNGSZEUGNIS EINSCHLIESSLICH VERMERK ZUR BEGLAUBIGUNG DER AUSSTELLUNG EINES BEFÄHIGUNGSZEUGNISSES ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS VON1978 ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN IN DER FASSUNG VON 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit, daß
Herr / Frau / :
nach Maßgabe der Bestimmungen der Regel des oben genannten Übereinkommens in seiner geanderten Fassung als gehörig befähigt und als geeignet befunden wurde, die nachstehenden Funktionen auf der jeweils genannten Ebene wahrzunehmen, vorbehaltlich aller bis zum
.....oder bis zum Ablauf des Verlängerungszeitraums dieses Befähigungszeugnisses angegebenen Einschränkungen :

FUNKTION	EBENE	ETWAIGE EINSCHRÄNKUNGEN
Schiffsbetriebstechnik		
Wartung und Instandsetzung		
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik		
Überwachung des technischen Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord		

Der rechtmäßige Inhaber dieses Befähigungszeugnisses einschließlich Vermerk darf in nachstehend genannter Eigenschaft / in den nachstehend genannten Eigenschaften, die in den geltenden Anforderungen der Verwaltung an eine sichere Schiffsbesatzung festgelegt sind, Dienst tun :

EIGENSCHAFT	ETWAIGE EINSCHRÄNKUNGEN

Muster 3

Geburtsdatum des Inhabersdes Befähigungszeugnisses.....

Unterschrift des Inhabersdes Befähigungszeugnisses.....

LICHTBILD

Das Befähigungszeugnis einschließlich Vermerk Nr.:wurde am
ausgefertigt .

(Dienstsiegel)

Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

Name des gehörig ermächtigten Bediensteten

Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses wird hiermit verlängert bis zum /
The validity of this certificate is hereby extended until

(Dienstsiegel)
(Official Seal)

Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Signature of duly authorized official

Datum der Gültigkeitserneuerung /
Date of revalidation

Name des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Name of duly authorized official

Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses wird hiermit verlängert bis zum /
The validity of this certificate is hereby extended until

(Dienstsiegel)
(Official Seal)

Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Signature of duly authorized official

Datum der Gültigkeitserneuerung /
Date of revalidation

Name des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Name of duly authorized official

Das Original dieses Befähigungszeugnisses muß gemäß Regel I/2 Abs. 9 des Übereinkommens während des Dienstes auf einem Schiff zur Einsichtnahme vorliegen.

Muster 4 (Nur für nautisches Befähigungszeugnis)

English Translation

CERTIFICATE WITH INCORPORATED ENDORSEMENT ATTESTING THE ISSUE OF A CERTIFICATE ISSUED UNDER THE PROVISIONS OF THE INTERNATIONAL CONVENTION ON STANDARDS OF TRAINING, CERTIFICATION AND WATCHKEEPING FOR SEAFARERS; 1978, AS AMENDED IN 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

The Government of the Federal Republic of Germany certifies, that

.....

has been found duly qualified in accordance with the provisions of regulation of the above Convention, as amended, and has been found competent to perform the following functions at the levels specified, subject to any limitations indicated until or until the date of expiry of any extension of the validity of this certificate:

FUNCTION	LEVEL	LIMITATIONS APPLYING (IF ANY)
Navigation		
Cargo handling and stowage		
Controlling the operation of the ship and care for persons on board		

The lawful holder of this certficate with incorporated endorsement may serve in the following capacity or capacities specified in the applicable safe manning requirements of the Administration :

CAPACITY	LIMITATIONS APPLYING (IF ANY)

Date of birth of the holder of the certificate

Certificate with incorporated endorsement No. :issued on

Muster 4a (Nur für technisches Befähigungszeugnis)

English Translation

CERTIFICATE WITH INCORPORATED ENDORSEMENT ATTESTING THE ISSUE OF A CERTIFICATE ISSUED UNDER THE PROVISIONS OF THE INTERNATIONAL CONVENTION ON STANDARDS OF TRAINING, CERTIFICATION AND WATCHKEEPING FOR SEAFARERS; 1978, AS AMENDED IN 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

The Government of the Federal Republic of Germany certifies that

.....

has been found duly qualified in accordance with the provisions of regulation of the above Convention, as amended, and has been found competent to perform the following functions at the levels specified, subject to any limitations indicated untilor until the date of expiry of any extension of the validity of this certificate :

FUNCTION	LEVEL	LIMITATIONS APPLYING (IF ANY)
Marine engineering		
Maintenance and repair		
Electrical, Electronic and control engineering		
Controlling the operation of the ship and care for persons on board		

The lawful holder of this certficate with incorporated endorsement may serve in the following capacity or capacities specified in the applicable safe manning requirements of the Administration :

CAPACITY	LIMITATIONS APPLYING (IF ANY)

Date of birth of the holder of the certificate

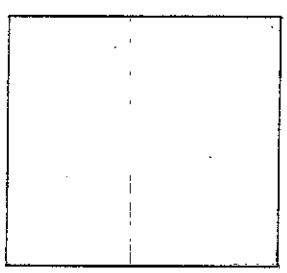
Certificate with incorporated endorsement No. :issued on

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnisse
Format DIN A 5

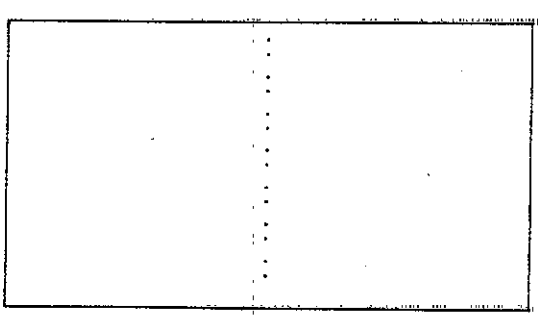
1. Das Befähigungszeugnis mit den Befugnissen für Kapitäne und für Offiziere auf nicht der Fischerei dienenden Schiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt und/ oder für den technischen Dienst auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt bestehen aus einem im Querformat in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehendem Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis".

Muster 1



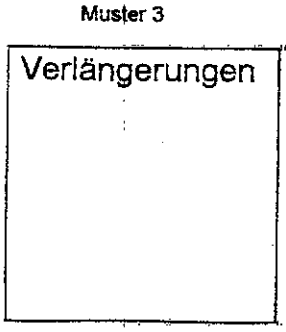
3. Die aufgeklappte Innenseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck folgende Angaben : (Angaben zur Person,Lichtbild, erworbene Befähigung, Rechtsgrundlage, Ausstellungsdatum- und - nummer,Gültigkeits-dauer,Dienstsiegel,Unterschrift des Inhabers und des Ausstellenden)

Muster 2



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 3 in schwarzem Druck folgende Angaben :

Muster 3



Vorderseite der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs.2 und nach § 5 Abs.2 :

(BUNDESADLER)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

BEFÄHIGUNGSZEUGNIS

Innenseite (Querformat) der Befähigungszeugnisse nach den §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 2:

Herr/Frau/Fräulein
geboren am :in :
Staatsangehörigkeit :
hat nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S.22, S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom

die Befähigung

Lichtbild

zum Kapitän auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt
zum Offizier auf nicht der Fischrei dienenden Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt
für den Betrieb der Maschinenanlagen auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt (kW)

erworben.

Unterschrift des Inhabers

Das Befähigungszeugnis Nr. :wurde am : ausgefertigt.

(Dienstsiegel) Unterschrift

Rückseite:

Die Rückseite enthält den üblichen Verlängerungsvermerk (2fach) .

Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses wird hiermit verlängert bis zum (Dienstsiegel)	Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Datum der Gültigkeitserneuerung /	Name des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Die Gültigkeitsdauer des Befähigungszeugnisses wird hiermit verlängert bis zum (Dienstsiegel)	Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Datum der Gültigkeitserneuerung /	Name des gehörig ermächtigten Bediensteten /

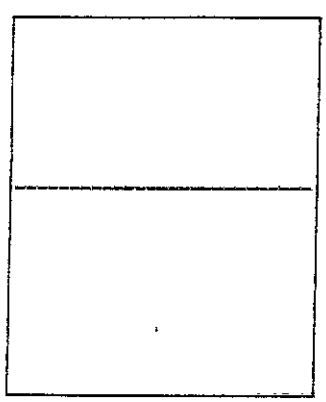
Anlage **6**
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnis
Format DIN A 5

1. Das Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache / Maschinenwache gehen, besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.

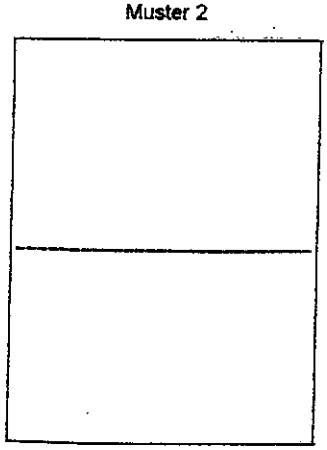
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache/Maschinenwache gehen", sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „ Federal Republic of Germany „ und die Bezeichnung „ Certificate for ratings forming part of a navigational watch / and engine-room watch „ sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland

Befähigungszeugnis

für Schiffsleute, die Brückenwache/Maschinenwache gehen*)

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Name Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat nach der /den Regel(n) II/4 und III /4*) des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit dem/den Abschnitt(en) A-II/4 und A-III/4*) des STCW-Codes die Befähigung erworben,
als Schiffsmann auf Schiffen aller Größen
Brückenwache/und Maschinenwache*)
gehen zu dürfen.

Das Befähigungszeugnis Nr. ... wurde amausgestellt.

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

.....

(Name des des gehörig ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen

Federal Republic of Germany

Certificate

for ratings forming part
of a navigational watch/an engine-room watch*)

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Surname
Christian Names:
Date of birth:
Place of birth:
Nationality:

has in accordance with regulation(s) II/4 and III/4*) of the above Convention in conjunction with section(s) A-II/4 and A-III/4 *) of the STCW-Code been found duly qualified
to be a rating forming part of
a navigational watch/and an engine-room watch*)
on ships of any size.

Certificate No ...
(Official Seal)

issued on.....

.....
(Signature of duly authorized official)

.....
(Name of duly authorized official)

*) Delete as appropriate

Anlage 7
(zu § 20 Abs. 1)

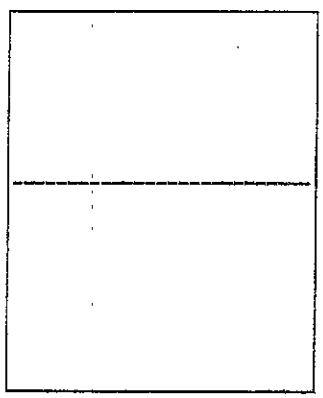
Muster für Befähigungsnachweise
Format DIN A 5

1. Die Befähigungsnachweise bestehen aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung

 a) „Befähigungsnachweis als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote und schnelle Bereitschaftsboote"
 b) „Befähigungsnachweis in fortschrittlicher Brandbekämpfung"

 sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1

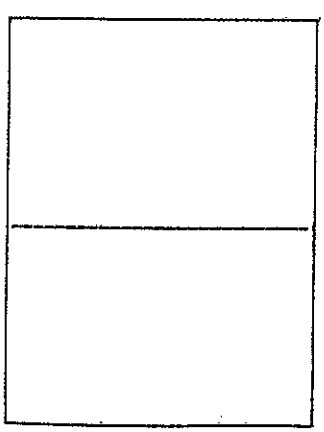


3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „ Federal Republic of Germany „ und die Bezeichnung

 a) „Certificate of proficiency in survival craft and rescue boats and fast rescue boats„
 b) „Certificate in advanced fire-fighting„

sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland

Befähigungsnachweis

als Rettungsbootmann für
Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote
und schnelle Bereitschaftsboote*)

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Name
Vornamen:
Geburtsort:
Geburtstag:
Staatsangehörigkeit:

hat die Ausbildung nach Regel VI/2 Abs. 1 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/2 Abs. 1 bis 4 des STCW-Codes
und*)
die Ausbildung nach Regel VI/2 Absatz 2 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/2 Abs. 5 bis 8 des STCW-Codes*)
abgeschlossen und die Befähigung
als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote
und*)
als Rettungsbootmann für schnelle Bereitschaftsboote*)
erworben.

Das Befähigungszeugnis Nr. ...
(Dienstsiegel)

wurde amausgestellt.

.....
(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

.....
(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen

Federal Republic of Germany

Certificate

of proficiency in survival craft and rescue boats
and fast rescue boats*)

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Surname | Christian Names:

Date of birth: | Place of birth:

Nationality:

has completed the training according to regulation VI/2 paragraph 1 of the above Convention in conjunction with section A-VI/2 paragraphs 1 to 4 of the STCW-Code and*)
the training according to regulation VI/2 paragraph 2 of the above Convention in conjunction with section A-VI/2 paragraphs 5 to 8 of the STCW-Code
and has met the standards of competence for
survival crafts and rescue boats
and*)
fast rescue boats. *)

Certificate No ... | issued on.....

(Official Seal) |

(Signature of duly authorized official)

.....

(Name of duly authorized official)

*) Delete as appropriate

Bundesrepublik Deutschland

Befähigungsnachweis

in fortschrittlicher Brandbekämpfung

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internatinalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Name Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat an der Ausbildung in fortschrittlicher Brandbekämpfung nach Regel VI/3 Abs. 1 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/3 des STCW-Codes teilgenommen und erfüllt die darin enthaltenen Normen für die Befähigung.

Das Befähigungszeugnis Nr. ... wurde amausgestellt.

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

.....

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

Federal Republic of Germany

Certificate

in advanced fire-fighting

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Surname | Christian Names:

Date of birth: | Place of birth:

Nationality:

has completed the training in advanced fire-fighting according to regulation VI/3 paragraph 1 of the above Convention in conjunction with section A-VI/3 of the STCW-Code and meets the standards of competence specified therein.

Certificate No ... | issued on.....

(Official Seal) |

(Signature of duly authorized official)

.....

(Name of duly authorized official)

Anlage 8
(zu § 20 Abs. 1)

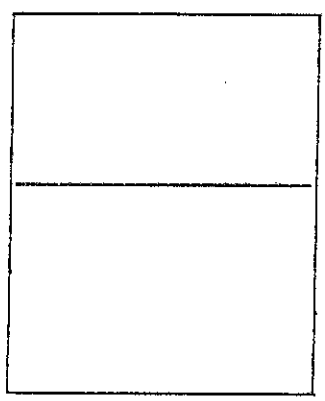
Muster für Befähigungsnachweise
Format DIN A 5

1. Der Befähigungsnachweis besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung

 „Befähigungsnachweis über Einführung- und Sicherheitsausbildung und Unterweisung für alle Seeleute"

 sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1

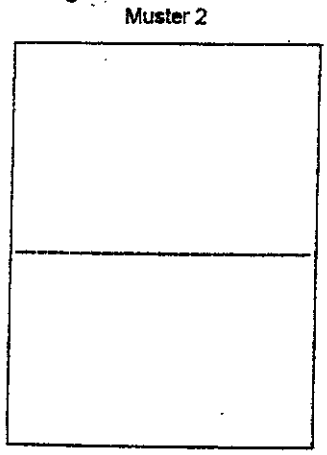


3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Federal Republic of Germany" und die Bezeichnung

 „Certificate Familiarization, basic safety training and instruction for all seafarers"

sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland

Befähigungsnachweis

über Einführung- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. II 1997, S. 1118)

Name Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat die Ausbildung nach Regel VI/1 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-VI/1 des STCW-Code erhalten und erfüllt die darin enthaltenen entsprechenden Normen für die Befähigung.

Das Befähigungszeugnis Nr. ... wurde amausgestellt.

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

.....

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

Federal Republic of Germany



Certificate

Familiarization, basic safety training and instruction for all seafarers

issued under the provisions of the International Convention on Stanards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Surname
Christian Names:
Date of birth:
Place of birth:
Nationality:

has received training according to regulation VI/1 of the above Convention in conjunction with section A-VI/1 of the STCW-Code and meets the appropriate standards of cmpetence specified therein.

Certificate No ...
(Official Seal)

issued on.....

.....

(Signature of duly authorized official)

.....

(Name of duly authorized official)

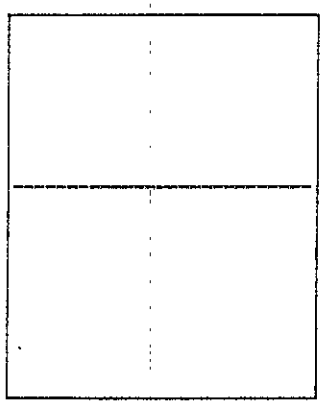
Anlage 9
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungsnachweise
Format DIN A 5

1. Der Befähigungsnachweis besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung „Befähigungsnachweis für den Dienst auf Tankschiffen"

 sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum- und -nummer, Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1

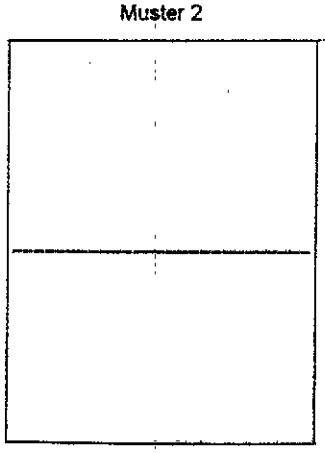


3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Federal Republic of Germany" und die Bezeichnung

„Certificate for service on tankers"

sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland

Befähigungsnachweis

für den Dienst auf Tankschiffen

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Name | Vornamen:

Geburtsort: | Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat die Ausbildung nach Regel V/1 Abs. 1 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/1 Abs. 2 bis 7 des STCW-Codes
und*)
die besondere Ausbildung nach Regel V/1 Abs. 2 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/1 Abs. 9 bis 14/ Abs. 16 bis 21/Abs. 23-34*) des STCW-Codes
erfolgreich abgeschlossen und die Befähigung erworben
auf allen Tankschiffen besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Ladung und Ladungseinrichtungen wahrzunehmen
und*)
auf Öltankschiffen/Chemikalientankschiffen/Flüssiggastankschiffen*) Aufgaben mit unmittelbarer Verantwortung für das Laden, das Löschen und die Sorgfalt bei der Beförderung und den Umschlag der Ladung wahrzunehmen.

Das Befähigungszeugnis Nr. ... wurde amausgestellt.

(Dienstsiegel)

.....

(Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

.....

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen

Federal Republic of Germany

Certificate

for service on tankers

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Surname | Christian Names:

Date of birth: | Place of birth:

Nationality:

has successfully completed the training according to regulation V/1 paragraph 1 of the above Convention in conjunction with section A-V/1 paragraphs 2 to 7 of the STCW-Code and*)

the specialized training according to regulation V/1 paragraph 2 of the above Convention in conjunction with section A-V/2 paragraphs 9 to 14/paragraphs 16 to 21/paragraphs 23 to 34*) of the STCW-Code

and has been found duly qualified

to carry out specific duties and responsibilities related to cargo or cargo equipment on all tankers

and*)

to carry out specific duties with immediate responsibility for loading, discharging and care in transit or handling of cargo on Oil tankers/Chemical tankers/Liquefied gas tankers*)

Certificate No ... | issued on.....

(Official Seal) |

(Signature of duly authorized official)

.....

(Name of duly authorized official)

*) Delete as appropriate

Anlage 10
(zu § 20 Abs. 1)

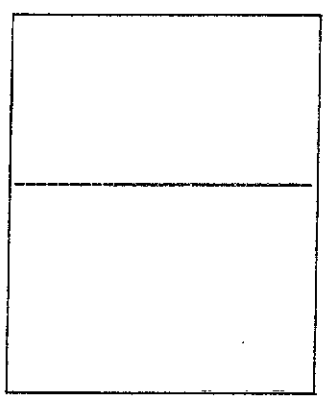
Muster für Befähigungsnachweise
Format DIN A 5

1. Der Befähigungsnachweis besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „Bundesrepublik Deutschland" und die Bezeichnung

 „Befähigungsnachweis für den Dienst auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen"

 sowie Angaben zum Inhaber, Ausstellungsdatum - und -nummer , Dienstsiegel und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1

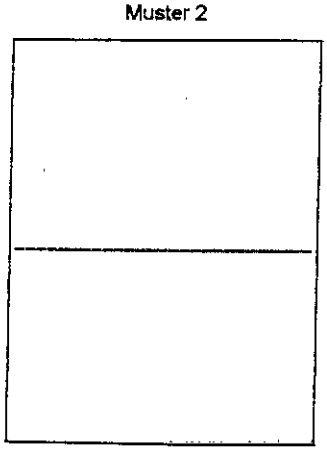


3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den Bundesadler, die Worte „ Federal Republic of Germany „ und die Bezeichnung

 „Certificate for service on ro-ro-passenger ships"

 sowie in englischer Sprache die Angaben der Vorderseite.

Muster 2



Bundesrepublik Deutschland

Befähigungsnachweis

für den Dienst auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen

ausgestellt entsprechend den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten in der Fassung von 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Name Vornamen:

Geburtsort: Geburtstag:

Staatsangehörigkeit:

hat die Ausbildung nach Regel V/2 Abs. 6 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/2 Abs. 3 des STCW-Codes*)

und*)

die Ausbildung nach Regel V/2 Abs. 4, 5, 7 und 8 des obengenannten Übereinkommens in Verbindung mit Abschnitt A-V/2 Abs. 1,2,4 und 5 des STCW-Codes*)

erfolgreich abgeschlossen und die Befähigung erworben

den Fahrgästen in den Fahrgasträumen unmittelbare Dienste zu leisten

und*)

den Fahrgästen in Notfällen Hilfe zu leisten; unmittelbare Verantwortung für das Ein- und Ausschiffen der Fahrgäste, das Laden, Löschen und Sichern der Fracht oder das Schließen der Ladepforten zu übernehmen sowie Verantwortung für die Sicherheit der Fahrgäste in Notfällen an Bord von Ro-Ro-Fahrgastschiffen zu tragen*).

Das Befähigungszeugnis Nr. ... wurde amausgestellt.

(Dienstsiegel)

(Gültig: 5 Jahre) (Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

.....

(Name des gehörig ermächtigten Bediensteten)

*) Nichtzutreffendes streichen

Federal Republic of Germany

Certificate

for service on ro-ro-passenger ships

issued under the provisions of the International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, 1978, as amended in 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Surname
Christian Names:
Date of birth:
Place of birth:
Nationality:

has successfully completed the training according to regulation V/2 paragraph 6 of the above Convention in conjunction with section A-V/2 paragraph 3 of the STCW-Code*)
and*)
the training according to regulation V/2 paragraphs 4, 5, 7 and 8 of the above Convention in conjunction with section A-V/2 paragraphs 1,2,4 and 5 of the STCW-Code*)
and has been found duly qualified
to provide direct service to passengers in passenger spaces*)
and*)
to assist passengers in emergency situations; to have immediate responsibility for embarking and disembarking passengers, loading and discharging or securing cargo or closing hull openings; as well as having responsibility for the safety of passengers in emergency situations on board ro-ro-passenger ships*).

Certificate No ...
issued on.....
(Official Seal)
.....
(Valid: 5 Years)
(Signature of duly authorized official)

.....
(Name of duly authorized official)

*) Delete as appropriate

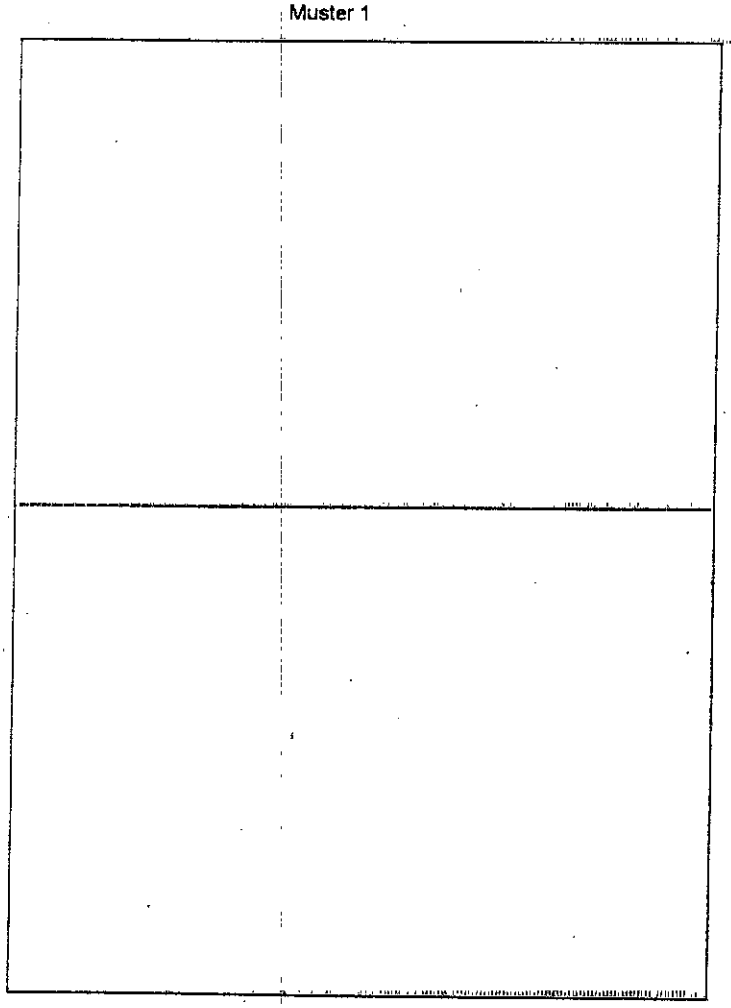
Anlage 11
(zu § 21 Abs. 1)

Muster für Vermerke
Format DIN A 5

1. Der Vermerk besteht aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellblauen Untergrund hat.

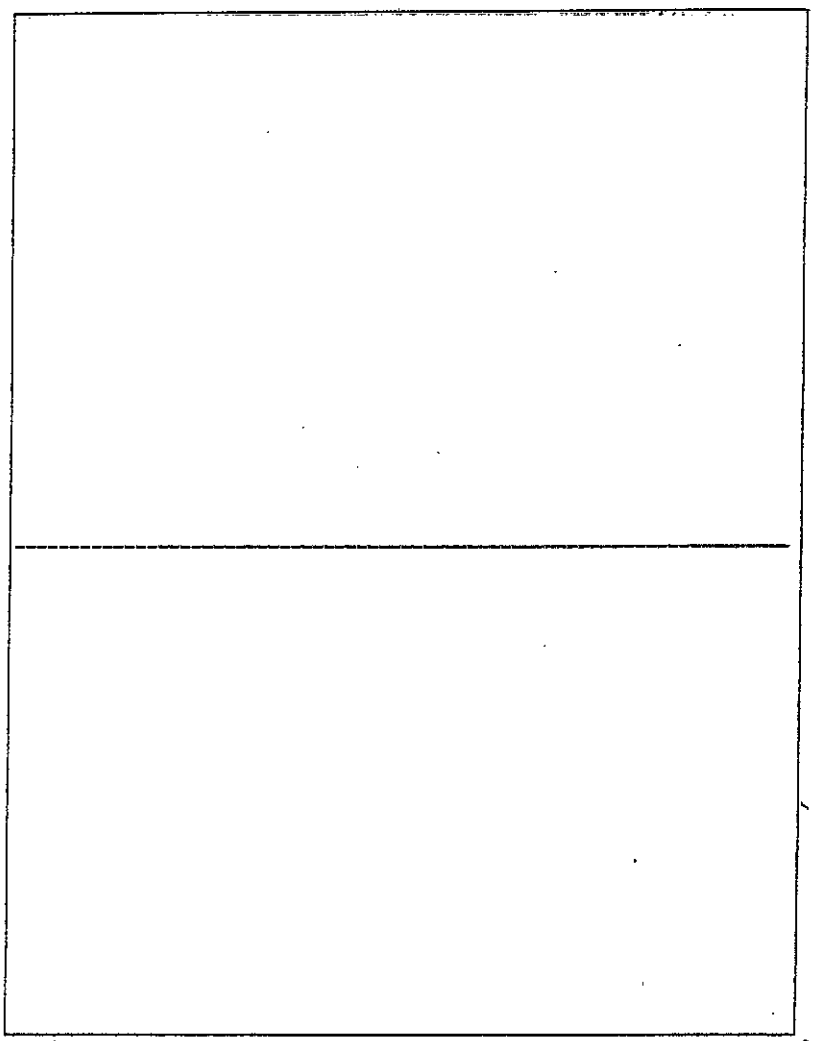
2. Die Vorderseite enthält nach dem nachstehenden Muster 1 in scharzem Druck den Bundesadler,die Worte "Bundesrepublik Deutschland", die anerkannte Befähigung,Daten des Inhabers mit Lichtbild und Unterschrift sowie Dienstsiegel, Nummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeit und Unterschrift des Ausstellenden.

Muster 1



3. Die Rückseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in schwarzem Druck den englischen Text der Anerkennungsbefugnis der Vorderseite und Raum für Gültigkeitsverlängerungen.

Muster 2



4 Vorderseite

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

VERMERK ZUR BESTATIGUNG DER ANERKENNUNG EINES BEFÄHIGUNGSZEUGNISSES NACH DEN BESTIMMUNGEN DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS VON 1978 ÜBER NORMEN FÜR DIE AUSBILDUNG, DIE ERTEILUNG VON BEFAHIGUNGSZEUGNISSEN UND DEN WACHDIENST VON SEELEUTEN IN DER FASSUNG VON 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

Die **Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt hiermit** , daß das Befähigungszeugnis Nr :fürvon der oder namens der Regierung von.....ausgestellt wurde; das Befähigungszeugnis wird nach Maßgabe der Bestimmungen der **Regel I/10** des oben genannten Übereinkommens in seiner geänderten Fassung entsprechend anerkannt, und der rechtmäßige Inhaber ist ermächtigt, die nachstehenden Funktionen auf der jeweils genannten Ebene wahrzunehmen, vorbehaltlich aller bis zum oder bis zum Ablauf des Verlangerungszeitraums dieses Vermerks angegebenen Einschränkungen :

FUNKTION	EBENE	ETWAIGE EINSCHRÄNKUNGEN

Der rechtmäßige Inhaber dieses Vermerks darf in nachstehend genannter Eigenschaft / in den nachstehend genannten Eigenschaften, die in den geltenden Anforderungen der Verwaltung an eine sichere Schiffsbesatzung festgelegt sind, Dienst tun :

EIGENSCHAFT	ETWAIGE EINSCHRANKUNGEN

Geburtsdatum des Inhabers des Befähigungszeugnisses

Unterschrift des Inhabers des Befähigungszeugnisses

LICHTBILD

Der Vermerk Nr.:wurde am.....ausgefertigt .

(Dienstsiegel)

Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten

Name des gehörig ermächtigten Bediensteten

Das Original dieses Vermerks muß gemäß Regel I/2 Abs. 9 des Übereinkommens während des Dienstes auf einem Schiff zur Einsichtnahme vorliegen.

5. Rückseite (Übersetzung)

English Translation

ENDORSEMENT ATTESTING THE RECOGNITION OF A CERTIFICATE UNDER THE PROVISIONS OF THE INTERNATIONAL CONVENTION ON STANDARDS OF TRAINING,CERTIFICATION AND WATCHKEEPING FOR SEAFARERS; 1978, AS AMENDED IN 1995 (BGBl. II 1997 S. 1118)

The Government of the Federal Republic of Germany certifies that the certificate No. :..... issued toby or on behalf of the Government of is duly recognized in accordance with the provisions of **regulation I/10** of the above Convention , as amended, and the lawful holder is authorized to perform the following functions at the levels specified, subject to any limitations indicated untilor until the date of expiry of any extension of the validity of this endorsement :

FUNCTION	LEVEL	LIMITATIONS APPLYING (IF ANY)

The lawful holder of this endorsement may serve in the following capacity or capacities specified in the applicable safe manning requirements of the Administration :

CAPACITY	LIMITATIONS APPLYING (IF ANY)

Date of birth of the holder of the certificate

Endorsement No. :issued on

Die Gültigkeitsdauer des Vermerks wird hiermit verlängert bis zum /
The validity of this endorsement is hereby extended until

(Dienstsiegel)
(Official Seal)

Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Signature of duly authorized official

Datum der Gültigkeitserneuerung /
Date of revalidation

Name des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Name of duly authorized official

Die Gültigkeitsdauer des Vermerks wird hiermit verlängert bis zum /
The validity of this endorsement is hereby extended until

(Dienstsiegel)
(Official Seal)

Unterschrift des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Signature of duly authorized official

Datum der Gültigkeitserneuerung /
Date of revalidation

Name des gehörig ermächtigten Bediensteten /
Name of duly authorized official

29. Die bisherige Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1) wird Anlage 12 (zu § 20 Abs. 1) und wie folgt gefaßt:

Anlage 12
(zu § 20 Abs. 1)

Muster für Befähigungszeugnisse
Format DIN A 6

I. Das Befähigungszeugnis besteht aus:
1. einem für alle Befähigungszeugnisse gleichen festen Schutzumschlag von dunkelblauer Farbe, der nachstehendem Muster 1 in Goldprägung die Worte „Bundesrepublik Deutschland", den Bundesadler und die Bezeichnung „Befähigungszeugnis" enthält

Muster 1

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republik of Germany



Befähigungszeugnis
Certificate

2. einer mit dem Schutzumschlag fest verbundenen Einlage nach Maßgabe der Nummer II.

II. Die Einlage besteht für die Befähigungszeugnisse BG, BK, BKü, BGW und BKW aus einem in der Mitte gefalteten Blatt festen Dokumentenpapiers, das pastellgrünen Untergrund hat.

1. Die Titelseite enthält nach dem nachstehenden Muster 2 in Blindprägung auf weißem Grund den Bundesadler und die Kurzbezeichnung des Befähigungszeugnisses, im übrigen in schwarzem Druck die Worte „Bundesrepublik Deutschland", die Bezeichnung des Befähigungszeugnisses und Raum für die Unterschrift des Inhabers.

Muster 2

Bundesrepublik Deutschland
Federal Republik of Germany



Kapitän BG
Master BG

Unterschrift des Zeugnisinhabers
Signature of the holder of the Certificate

.....
(Vor- und Zuname)
(Christian Name, Surname

2. Seite 2 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 3 die von der ausstellenden Behörde erteilte Befähigung.

Muster 3

Name/Surname
Vornamen/Christian Names
Geburtstag/Date of Birth Geburtsort/Place of Birth
Staatsangehörigkeit/Nationality
hat nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV -) vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. August 1991 (BGBl. I S. 1803), die Befähigung zum Kapitän BG erworben. This is to certiy that the above named has been found duly qualified as Master BG in accordance with the provisions of the Deck and Engineer Officers Training and Certification Ordinance („Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV -") of 11 February 1985 (Federal Law Gazette 1985 I, p. 323), as last amended by the Ordinance of 22 August 1991 (Federal Law Gazette 1991, I p. 1803).
Ort und Datum der Erteilung des Befähigungszeugnisses Place and date of issue of this Certificate
(Dienstsiegel) (Official Seal)
(Ausstellende Behörde) (Issuing Authority)

3. Seite 3 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 4 für die einzelnen Befähigungszeugnisse die folgenden Angaben:

Muster 4

(Kapitän BG)[1]
Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnisse:
Führen von Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei;
Wahrnehmen der Aufgaben eines Ersten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei.

The holder of this Certificate is qualified
- to be Master of a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei";
- to carry out the functions of Chief Mate in a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei".

(Kapitän BK) *)
Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei.
The holder of this Certificate is qualified
- to be Master of a fishing vessel in „Kleine Hochseefischerei".

(Kapitän Bkü) *)
Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Führen von Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei.
The holder of this Certificate is qualified
- to be Master of a fishing vessel of GT 75 (tons)/GT 150 in „Küstenfischerei".

(Nautischer Schiffsoffizier BGW) *)
Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines Zweiten nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Hochseefischerei.
The holder of this Certificate is qualified
- to carry out the functions of Second Deck Officer in a fishing vessel of any size in „Große Hochseefischerei".

(Nautischer Schiffsoffizier BKW) *)
Der Inhaber dieses Zeugnisses hat folgende Befugnis:
Wahrnehmen der Aufgaben eines nautischen Schiffsoffiziers auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Kleinen Hochseefischerei.
The holder of this Certificate is qualified
- to carry out the functions of Deck Officer in a fishing vessel of any size in „Kleine Hochseefischerei".

[1] Der Klammerhinweis ist im Einzelzeugnis wegzulassen

4. Seite 4 enthält in schwarzem Druck nach dem nachstehenden Muster 5 die folgende Angabe:

Muster 5

Besondere Vermerke der ausstellenden Behörde Special remarks by issuing Authority: [1]

[1] Hier sind z. B. die Zusätze nach den §§ 20 und 24 zu vermerken.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Verordnung wird die bestehende Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 27) umfassend geändert.

Der Erlaß der Verordnung ist notwendig, weil

- die Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des Übereinkommens vom 18. Juni 1997 - BGBl. II S. 1118) in deutsches Recht umzusetzen sind,
- die Ausbildung zum Erwerb von Befähigungszeugnissen ab dem 1. August 1998 nach den neuen Standards des Übereinkommens durchgeführt werden muß und
- die Befugnisse von Kapitänen und Schiffsoffizieren auf nicht der Fischerei dienenden Kauffahrteischiffen den jetzt geltenden Normen angepaßt werden müssen.

Die vorliegende Verordnung regelt darüber hinaus die zusätzlichen Ausbildungsanforderungen an das Personal auf bestimmten Schiffstypen (insbesondere auf Ro-Ro-Fahrgastschiffen).

Der Schiffahrt entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Allerdings wird in der Folge der erhöhte Verwaltungsaufwand über eine Gebührenanpassung zu entsprechenden Belastungen führen. Wenngleich diese noch nicht genau zu beziffern sind, dürften sie sich doch in einem Umfang bewegen, der allenfalls Auswirkungen auf Einzelpreise erwarten läßt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

II. Besonderes

1. Zu Artikel 1:

Die Konferenz der Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hat am 7. Juli 1995 grundlegende Änderungen der Anlage des Übereinkommens beschlossen und einen Code für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code) dem Übereinkommen angefügt. Die Umsetzung der Änderungen hinsichtlich der Ausbildung und der Erteilung von Befähigungszeugnissen erfolgt durch die Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung.

- Zu Nr. 1

Mit der Änderung des § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung erweitert. Damit werden alle international verbindlichen Qualifikationsanforderungen und Befähigungen des gesamten Schiffspersonals in dieser Verordnung festgelegt.

- Zu Nr. 2

Mit der Neufassung des § 2 werden die neuen Vorschriften der Entschließungen 1 und 2 zur Schlußakte der Konferenz der Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation vom 7. Juli 1995 in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen.

Die Vorschrift verweist, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, hinsichtlich der Begriffe „Regeln", „zugelassen", „Schiffsmann/Schiffsleute", „Antriebsleistung", „Öltankschiff", „Chemikalientankschiff", „Flüssiggastankschiff", „Ro-Ro-Fahrgastschiff", „STCW-Code", „Funktion", „entsprechendes Zeugnis", auf Begriffsbestimmungen der Anlage des Übereinkommens und hinsichtlich der Fahrtgebiete „Nationale Fahrt" „Küstenfahrt", Mittlere Fahrt", Große Fahrt" „Küstenfischerei", „Kleine Hochseefischerei", „Große Hochseefischerei" und „Bruttoraumzahl (BRZ)" auf Begriffsbestimmungen der Schiffssicherheitsverordnung.
Die Begriffsbestimmung „Gesamtschiffsbetrieb" wird zwar in der Schiffsbesetzungsverordnung definiert, wird hier aber aus Praktikabilitätsgründen noch einmal

erwähnt. Ebenfalls werden die Ausdrücke „Monat" und „Seefahrtzeit", die den Begriffsbestimmungen in Kapitel I Regel I/I Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 der Anlage zum Übereinkommen entsprechen, wegen der besonderen Bedeutung in der Durchführung der Verordnung hier ausdrücklich erwähnt.

- Zu Nr. 3:

Im Gegensatz zu der bisherigen dreigliedrigen Struktur der Befähigungszeugnisse (AK, AM, AG) ist nur noch eine eingliedrige Struktur der Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Schiffen mit einer Bruttoraumzahl von über 500 vorgesehen. Dies entspricht weitestgehend den Vorgaben des Übereinkommens.
Neu eingeführt wird dabei das Befähigungszeugnis zum Ersten Offizier.
Die nach dem Übereinkommen mögliche Unterteilung der Befähigungszeugnisse für Kapitäne und Erste Offiziere auf Schiffen mit einer Bruttoraumzahl von 500 bis 3000 und über 3000 wird nicht übernommen.
Die nautischen Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 1 erlauben vielmehr den Dienst auf Schiffen jeder Größe in allen Fahrtgebieten. Damit werden flexiblere Einsatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten der Schiffsoffiziere und Kapitäne national und international ermöglicht.
Bisherige Befugniserweiterungen und Ausnahmeregelungen werden nicht mehr notwendig sein.
Im Bereich der Nationalen Fahrt für Schiffe bis zu einer Bruttoraumzahl von 500, auf die die Regelungen des STCW-Übereinkommens nicht Anwendung finden, werden die bisherigen Befugnisse des Kapitäns (Führen von Frachtschiffen mit einer Bruttoraumzahl bis 300) auf das Führen von Fracht- und Fahrgastschiffen mit einer Bruttoraumzahl bis 500 erweitert und das Befähigungszeugnis zum Offizier neu eingeführt.
Diese Befugniserweiterung ist erforderlich, weil anderenfalls Schiffe dieser Art und Größe in diesem Bereich mit Inhabern der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 1 besetzt werden müßten.

- Zu Nr. 4:

Im Technischen Dienst wird grundsätzlich die Struktur der Befähigungszeugnisse des Kapitels III der Anlage zum Übereinkommen - analog zum nautischen Dienst -

übernommen und damit auch das Befähigungszeugnis zum Zweiten technischen Offizier neu eingeführt.

Das Übereinkommen sieht keine Differenzierung in den Ausbildungsanforderungen für die Erteilung des Befähigungszeugnisses zum technischen Wachoffizier vor, die jeder Bewerber um das Befähigungszeugnis eines Zweiten technischen Offiziers und des Leiters der Maschinenanlage, gleich mit welcher Antriebsleistung über 750 Kilowatt , erfüllen muß.
Die Differenzierungen liegen lediglich in den zusätzlichen Anforderungen an den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Leiter der Maschinenanlage. Hierfür wird es aber nicht für erforderlich und vertretbar angesehen, ein eigenständiges Befähigungszeugnis für Leiter und Zweiten technischen Offizier auf Schiffen mit einer Antriebsleistung von 750 bis 3000 Kilowatt vorzusehen.
Hinzukommt, daß das Übereinkommen jedem technischen Offizier im Sinne des § 5 Abs. 1 nach einer Seefahrtzeit von 12 Monaten erlaubt, als Leiter der Maschinenanlage auf vorgenannten Schiffen Dienst zu tun.
Das Befähigungszeugnis nach Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen Befähigungszeugnis CNaut.

- Zu Nr. 5:

Entsprechend den Regeln II/4 und III/4 des Übereinkommens werden für wachbefähigte Schiffsleute des Decksdienstes (Brückenwache) und des technischen Dienstes (Maschinenwache) erstmals Befähigungszeugnisse erforderlich.

- Zu Nr. 6:

Die Regelung ist Teil der geltenden Vorschrift, deren übrige Regelungen infolge der neuen Struktur der Befähigungszeugnisse nicht mehr erforderlich sind.

- Zu Nr. 7:

Die Vorschrift entspricht sachlich dem bisherigen § 7 mit ergänzenden Verweisen auf den STCW-Code.
Durch die Einführung des Weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystems (GMDSS) haben Bewerber um ein nautisches Befähigungszeugnis nunmehr das

Allgemeine Betriebszeugnis für Funker nachzuweisen. Für Bewerber um nautische Befähigungszeugnisse, die auf Grund ihrer Befugnisse den Bereich deutscher Küstenfunkstellen nicht verlassen dürfen (Nationale Fahrt), wird das Beschränkt Gültige Betriebszeugnis für Funker II als ausreichend angesehen. Damit wird auch den Wünschen der Fischereiverbände Rechnung getragen.
Mit dem Nachweis über die Befähigung zum Kesselwärter auf Seeschiffen wird der Empfehlung des Schiffsdampfkessel-Ausschusses im Deutschen Dampfkesselausschuß (DDA) entsprochen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß technische Schiffsoffiziere nach den Richtlinien für die Ausbildung von Kesselwärtern (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 24. Januar 1984) ausgebildet werden und in einer Abschlußprüfung nachweisen, daß sie nach § 26 Abs. 2 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung - DampfkV) - vom 27. Februar 1980 (BGBl I S. 173) die erforderliche Sachkunde sowie die Kenntnis der Bedienungsvorschriften und -regeln besitzen, um auf Seeschiffen die Aufgaben des Kesselwärters ordnungsgemäß wahrzunehmen.
Die Forderung nach der fachlichen Eignung für die Bedienung und Instandhaltung von Kälteanlagen ergibt sich aus § 149 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmen der Seefahrt und aus der damit verbundenen Aufgabe für technische Schiffsoffiziere, Personen zu unterweisen, die Kälteanlagen bedienen, warten und instandsetzen sollen.
Die nach dem Übereinkommen geforderte Befähigung technischer Schiffsoffiziere auf den Gebieten Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik wird mit dem Nachweis über eine ausreichende Fachkunde für den Betrieb und die Instandhaltung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erfüllt und entspricht im übrigen den Anforderungen des § 157a der Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmen der Seefahrt.

- Zu Nr. 8:

 Die Bestimmungen über das Mindestalter entsprechen den Regeln II/1 und II/4 für den nautischen Bereich und den Regeln III/1 und III/4 für den technischen Bereich.

- Zu Nr. 9:

 Diese Vorschrift setzt Kapitel II des Übereinkommens in deutsches Recht um. Die in Regel II/1 geforderte mindestens 12-monatige gelenkte Seefahrtzeit wird durch die Berufausbildung zum Schiffsmechaniker und die Ausbildung als nautischer Offiziersassistent erfüllt. Anstelle der Ausbildung als nautischer Offiziersassistent können auch Praktika nach landesrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

 Für die Ausbildung an nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten wird eine mindestens zweijährige Ausbildung vorgeschrieben, in der die Anforderungen des Übereinkommens an nautische Schiffsoffiziere nachzuweisen sind. Die Verordnung überläßt es den Ländern, die Ausbildung sowohl an Fach- als auch an Fachhochschulen anzubieten. Dabei sind die nach Landesrecht zu fordernden Zugangsvoraussetzungen zu beachten.

 Zu den besonders wichtigen Neuerungen des geänderten Übereinkommens gehört, daß im STCW-Code sehr detaillierte Angaben über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten der jeweils angestrebten Befähigung enthalten sind. Dem wird durch die Nennung der Abschnitte A-II/1 und A-II/2 sowie A-VI/4 in Absatz 1 Nr. 3 als verbindliche Anforderungen des Bundes für den Nachweis der fachlichen Eignung zum Erwerb der nautischen Befähigungszeugnisse Rechnung getragen.

 Die Ausbildung zum Erwerb eines Befähigungszeugnisses in der Nationalen Fahrt entspricht der Ausbildung des bisherigen Kapitäns AN. Das neu eingeführte Befähigungszeugnis zum Offizier ist erforderlich, weil die Befugnisse des bisherigen Kapitäns AN auf Fahrgastschiffe erweitert werden. Im Interesse der Schiffssicherheit sollen Bewerber um ein solches Kapitänspatent zunächst Erfahrungen als nachgeordneter Offizier sammeln.

- Zu Nr. 10:

Wegen der eingliedrigen Befähigungszeugnisstruktur sind die geltenden §§ 11,12 und 13 nicht mehr erforderlich.

- Zu Nr. 11:

Die Vorschrift regelt die Ausbildung und Seefahrtzeiten zum Erwerb der Befähigungszeugnisse im technischen Schiffsdienst nach den Regeln III/1, III/2 und III/3 der Anlage zum Übereinkommen sowie den in den entsprechenden Abschnitten des STCW-Codes festgelegten Anforderungen. Zur Struktur der Befähigungszeugnisse und zur Ausbildung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten wird auf die Begründungen zu Nummer 4 (§ 5) und Nummer 9 (§ 10) verwiesen.

Art und Umfang der Ausbildung zum Schiffsmechaniker rechtfertigen es, daß Bewerber, die diesen Berufsabschluß nachweisen, gegenüber den Bewerbern mit einer Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik eine kürzere Seefahrtzeit im Maschinendienst abzuleisten haben.

Die als weitere Alternative vorgesehene fachpraktische Ausbildung als technischer Offiziersassistent entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung. Obwohl diese Ausbildungsform seit Jahren wenig Bedeutung hat, ist sie dennoch in die Vorschrift des § 15 aufgenommen, weil sie in Zukunft möglicherweise wieder stärker genutzt werden könnte.

Die in Absatz 4 genannte Ausbildung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses nach § 5 Abs. 2 ist nicht nur - wie bisher - für Inhaber nautischer Befähigungszeugnisse vorgesehen, sondern kann auch von Schiffsmechanikern und Facharbeitern des Berufsfeldes Metall- oder Elektrotechnik absolviert werden. Damit wird für dieses Befähigungszeugnis ein größerer Bewerberkreis erschlossen.

- Zu Nr. 12:

Für den gleichzeitigen Erwerb der nautischen und technischen Befähigungszeugnisse werden zusätzlich zu den in den §§ 10 und 15 (siehe Begründung zu Nr. 9 und 11) aufgeführten praktischen Voraussetzungen auch die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb vorgesehen. Diese, nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr durchzu-

führende Ausbildung kann auch in Form von Praxissemestern nach Landesrecht unter der Aufsicht der Ausbildungsstätten nachgewiesen werden.
Wird eine Tätigkeit als Schiffsoffizier im Gesamtschiffsbetrieb nachgewiesen, so richten sich die erforderlichen Seefahrtzeiten zum Erwerb der jeweils nächsthöheren Befähigungszeugnisse nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3. Da derzeit nur sehr wenige deutsche Schiffe ihre Bordorganisation im Offiziersbereich auf den Gesamtschiffsbetrieb abstellen, werden sich die erforderlichen Seefahrtzeiten für die meisten Bewerber allerdings nach den Vorschriften der §§ 10 und 15 (jeweils Absätze 2 und 3) richten.

- Zu Nr. 13:
Wegen der eingliedrigen Befähigungszeugnisstruktur ist der geltende § 17 nicht mehr erforderlich.

- Zu Nr. 14:
Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden § 18.
Absatz 2 wird den Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen durch Verweis auf die jeweiligen Abschnitte des STCW-Codes in Übereinstimmung mit den §§ 10 und 15 angepaßt.
Die weiteren Änderungen resultieren aus den unverändert beibehaltenen Vorschriften über die Ausbildung zum Erwerb der Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen.

- Zu Nr. 15:
Mit den Vorschriften der §§ 18a bis 18d werden die Regeln VI/1 (§ 18 a), II/4 und III/4 (§ 18b), V/1 (§ 18c) und V/2 (§ 18d) des Übereinkommens umgesetzt. Darüber hinaus sind als Nachweis der darin geforderten Zusatzqualifikationen gesonderte Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise vorgesehen.

- Zu Nr. 16:
Der geltende § 19 wird aufgehoben, weil eine technische Zusatzqualifikation für Inhaber nautischer Befähigungszeugnisse in der Form des bisherigen Befähigungszeugnisses CNaut nicht mehr vorgesehen ist. Nautische Schiffsoffiziere

können die technischen Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 2 erwerben, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 erfüllen.
Die Vorschriften des geltenden § 19a sind wegen § 16 (siehe Begründung zu Nr. 12) nicht mehr erforderlich.

- Zu Nr. 17:
Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden § 20.

- Zu Nr. 18:
Eine grundsätzlich neue Regelung des Übereinkommens besteht in den Vorschriften über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen anderer Vertragsparteien. Die Europäischen Gemeinschaften haben diese Rechtsmaterie in einer Richtlinie gleichfalls geregelt und gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Befähigungszeugnissen aus Drittstaaten entwickelt.
In Übereinstimmung mit Regel I/10 des Übereinkommens werden vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf der Führungsebene Kenntnisse des deutschen Schiffahrtsrechtes gefordert (Absatz 2). Die Lehrgänge oder Eignungsprüfungen dazu werden an den Ausbildungsstätten der Küstenländer durchgeführt.
Die bisherige Verwaltungspraxis bei der Zulassung ausländischer Schiffsoffiziere erfährt durch die vorliegende Verordnung eine grundlegende Änderung. Während bisher schiffsbezogene Zulassungen längstens für die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden oder maximal für ein Jahr, können nunmehr auf der Grundlage des § 21 Vermerke über die Anerkennung erteilt werden, die die gleiche Geltungsdauer wie das ausländische Befähigungszeugnis und dessen Gültigkeitsbescheinigung haben werden, d. h. höchstens fünf Jahre. Weil in dem Anerkennungsvermerk die Befugnisse eingetragen werden, die der Inhaber auf Schiffen unter der Bundesflagge wahrnehmen darf, ist eine schiffsbezogene Zulassung nicht mehr erforderlich. Dies hat einerseits zur Folge, daß die ausländischen Seeleute flexibel dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, andererseits auch große Verantwortung der Reeder bei der Auswahl des ausländischer Personals erforderlich ist.
Welche Positionen ausländische Seeleute an Bord von Schiffen unter der Bundesflagge wahrnehmen dürfen, ist im einzelnen in der Schiffsbesetzungsverord-

nung geregelt. Nach wie vor werden ausländische Befähigungszeugnisse zum Kapitän mit der Einschränkung anerkannt, daß sie nicht zum Führen von Schiffen unter der Bundesflagge berechtigen.

- Zu Nr. 19:

Die Ergänzung des Absatzes 1 ermöglicht es dem Bundesministerium für Verkehr, die Zulassung zur Ausbildung in Sonderfällen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

Die geltenden Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben, weil kein Regelungsbedarf mehr besteht. Insbesondere wird verwiesen auf die infolge der eingeführten eingliedrigen Befähigungszeugnisstruktur nicht mehr erforderlichen Befugniserweiterungen nach Absatz 3, die eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bedeuten.

- Zu Nr. 20:

Die Vorschriften für den Erhalt des Fortbestandes der Befähigung werden insofern geändert, als die geltenden Regelungen für technische Schiffsoffiziere in vollem Umfang für nautische Schiffsoffiziere Anwendung finden. Damit haben auch die nautische Schiffsoffiziere und Kapitäne die Möglichkeit, durch eine dreimonatige Seefahrtzeit als Schiffsoffizier in einer niedrigeren als ihrer höchsten Befugnis den Fortbestand der Befähigung zu erhalten.

Die Vorschrift in Absatz 2 ermöglicht es denjenigen Schiffsoffizieren und Kapitänen, die vor mehr als fünf Jahren ihre Tätigkeit an Bord beendet haben und den Fortbestand der Befähigung nicht nach Absatz 1 Buchstabe c und d nachweisen können, mit einer besonderen Zulassung die vorgenannte dreimonatige Seefahrtzeit abzuleisten. Damit soll auch die Erfüllung der Bedingung zum Umtausch bisheriger Befähigungszeugnisse nach § 30 Abs. 3 ermöglicht werden (siehe Begründung zu Nr. 23).

- Zu Nr. 21:

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem geltenden § 27.

- Zu Nr. 22:

Mit der Änderung wird auf der Grundlage der Ermächtigung des § 7 des Seeaufgabengesetzes der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V. auch die Überwachung der Ausbildung als Offiziersassistent im Gesamtschiffsbetrieb übertragen, ohne daß es einer einzelnen Aufzählung der in der Verordnung geregelten Offiziersassistentenausbildung bedarf.

- Zu Nr. 23:

Nach den Bestimmungen des Übereinkommens müssen alle bisherigen Befähigungszeugnisse für Kapitäne, nautische und technische Schiffsoffiziere mit den seit dem 1. Februar 1997 geltenden Normen verglichen und in neue Befähigungszeugnisse umgetauscht werden, wenn weiterhin der Dienst auf Schiffen versehen werden soll.

Diese Vorschrift bedeutet, daß jedes Befähigungszeugnis, das nach den Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellt wurde, unter den vorgenannten Voraussetzungen in ein Befähigungszeugnis entsprechend der vorliegenden Verordnung umzutauschen ist. Um den Verwaltungsaufwand dabei möglichst gering zu halten, werden die am häufigsten erteilten bisherigen Befähigungszeugnisse des nautischen und technischen Schiffsdienstes in Absatz 3 aufgelistet und dem jeweils zu erteilenden Befähigungszeugnis nach dieser Verordnung zugeordnet. Grundprinzip der Umtauschregelung ist die generelle Ausrichtung an die vorgegebenen Befähigungsnormen des Übereinkommens.

Absatz 4 ist als Auffangtatbestand vorgesehen, damit alle ausgestellten Befähigungszeugnisse (mit Ausnahme der Befähigungszeugnisse für den Dienst auf Fischereifahrzeugen - siehe Absatz 6) von der Verordnung erfaßt werden.

Neben den von den Absätzen 3 und 4 erfaßten Befähigungszeugnissen wurden eine Vielzahl unterschiedlicher Nachweise, Berechtigungsscheine und Dienstbescheinigungen für den Dienst auf kleineren Seefahrzeugen von den deutschen Schiffahrtsverwaltungen ausgestellt (Absatz 5). Auch diese - größtenteils sehr alten - Bescheinigungen können in entsprechende Befähigungszeugnisse nach dieser Verordnung umgetauscht werden.

474/98

- Zu Nr. 24:
 Die Vorschrift stellt sicher, daß Bewerber, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits Ausbildungsabschnitte oder Seefahrtzeiten begonnen haben, diese nach den geltenden Vorschriften beenden können. Der sich eventuell daran anschließende Ausbildungsabschnitt ist nach den dann geltenden Vorschriften abzuleisten. Auf die Begründung zu Nr. 23 wird verwiesen.

- Zu Nr. 25:
 Die Anlage 1 enthält nur noch die Anforderungen an den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 3 Abs. 2.

- Zu Nr. 26:
 Die Anforderungen des Bundes für den Erwerb der Befähigungszeugnisse nach § 5 Abs. 1 sind in § 15 Abs. 1 Nr. 3 geregelt (siehe Begründung zu Nr. 11). Die geltende Anlage 3 ist nicht mehr erforderlich.

- Zu Nr. 27:
 Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der geltenden Anlage 4.

- Zu Nr. 28:
 Die Anlagen enthalten die Muster der neuen Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise.

- Zu Nr. 29:
 Die Muster der geltenden Anlage 5 werden für die Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen beibehalten.

2. Zu Artikel 2:
 Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Verkehr zur Bekanntmachung einer Neufassung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung.

3. Zu Artikel 3:
 Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **474/98** (Beschluß)

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes

(Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung - SchOffzAusbV)

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefaßt:

Zu Artikel 1 Nr. 28 (Anlage 4 SchOffzAusbV)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die in der Anlage 4 der Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung beschriebenen Vordrucke für Befähigungszeugnisse so auszugestalten, daß sie mit den bei den patentausstellenden Behörden verwendeten Schreib- und Paßschreibmaschinen sowie PC bearbeitet werden können. Auf die inzwischen erfolgte Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und den Küstenländern wird verwiesen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946